



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0260-I.2/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/ MMag.Dr. Ehlotzky

Zu GZ. BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMFWF** - POST.I7@bmwfw.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; BG mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 3, Zu 6. (Stofffluss):

- Es wird darauf hingewiesen, dass die EU gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon mit 01.12.2009 Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft ist. Wird nicht ausdrücklich auf die Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon Bezug genommen, sind daher generell die Begriffe „Union“, „Unionsrecht“, „innerhalb der Europäischen Union“, „innerunional“ etc. anstelle von „Gemeinschaft“, „Gemeinschaftsrecht“, „innereuropäisch“ etc. zu verwenden. In der letzten Zeile dieses Absatzes ist daher das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch „Unionsrecht“ zu ersetzen.

Seite 12, Zu Z 36 (83):

- Die genannte Richtlinie ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt: „Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (im Folgenden: CCS-Richtlinie), ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1.“
- Empfohlen wird, den Kurztitel „CCS-Richtlinie“ in allen Dokumenten gleichermaßen zu definieren und bei Folgezitate durchwegs einheitlich zu gebrauchen.

In **Vorblatt** und **WFA** muss es lauten:

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (hier richtig!):

- Die Richtlinie 2009/31/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Zudem ist der Kurz Titel „CCS-Richtlinie“ zu definieren und bei Folgezitate durchwegs einheitlich zu gebrauchen.
- Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon muss überdies auch hier die daran angepasste neue Terminologie berücksichtigt werden. Die Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof“ ist daher durch „Gerichtshof der Europäischen Union“ zu ersetzen.
- Angeregt wird zudem, das Wort „vollständigen“ zu streichen, da Unionsrecht grundsätzlich vollständig umzusetzen ist, nicht nur, um eine Verurteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu vermeiden.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

Seite 2, Zu Reform des vereinfachten Genehmigungsverfahrens:

- Sollte mit der Bezeichnung „Industrieemissionsrichtlinie“ die Richtlinie 2010/75/EU gemeint sein, ist diese bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt: „gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, an der Basis [...]“.

Seite 3, Zu Vollständige Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG:

- Angeregt wird zunächst, eines der beiden „der“ in der Überschrift zu streichen.
- Ansonsten wird auf die oben zum Vorblatt angeführten Punkte verwiesen, die auch hier zu beachten sind.
- In Hinblick auf die Zitierweise des Gerichtshofes der Europäischen Union gilt dies auch für die nachfolgenden Punkte auf Seite 3, Feinabstimmung des IPPC-Rechts mit den aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen, und Seite 7, Zu Z 9.

Seite 3, Zu Feinabstimmung des IPPC-Rechts mit den aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen, und Seite 7, Zu Z 9:

- Das EU-Addendum enthält keine Zitiervorschläge für Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union. Dennoch sollte eine einheitliche Zitierung gewählt werden. Die genannte Rechtssache ist somit folgendermaßen zu zitieren: „das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 15. Oktober 2015 in der Rs. C-137/14, Kommission/Deutschland soll eine [...]“.

Seite 6, Zu Z 6:

- Bei zweiter Nennung im Dokument ist die Richtlinie ausschließlich Kurz zu zitieren als: „CCS-Richtlinie“.

Seite 6, Zu Z 6, und Seite 7, Zu Z 8:

- Auch wird angeregt, die Kurzzitierweise „Industrieemissionsrichtlinie“ in allen Dokumenten einheitlich zu verwenden (anstelle von „Richtlinie über Industrieemissionen“ oder „IndustrieemissionsRL“). Sollte eine Abkürzung als „IE-R-Richtlinie“ gewünscht sein, ist dies jeweils bei der ersten Nennung der Richtlinie entsprechend zu definieren.

Seite 7, Zu Z 8:

- Die Richtlinie 2003/35/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt „Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden: „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“), ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1.“

Seite 8, Zu Z 9:

- Bei der Zitierung der Richtlinie 2011/92/EU ist in der Datumsangabe eine „0“ vor „1.“ einzufügen, sodass es heißt: „01.“. Außerdem ist auch hier der letzte Änderungsrechtsakt anzuführen.
- Die Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionsrichtlinie“) ist einheitlich kurz zu zitieren.

Wien, am 5. Dezember 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)